

# Beitragsreglement der SGKJPP

:

## 1. Zweck der Mitgliederbeiträge

Zur Deckung der Ausgaben der Gesellschaft erhebt die SGKJPP Mitgliederbeiträge. Für ausserordentliche Aufwendungen kann die DV einen – evtl. nach Beitragskategorie abgestuften - Sonderbeitrag beschliessen.

## 2. Kategorien und Höhe der Mitgliederbeiträge

Es werden folgende Beiträge an die SGKJPP erhoben

### 2.1 Ordentliche und ausserordentliche Mitglieder

Ordentliche und ausserordentliche Mitglieder bezahlen einen von der DV festgelegten Jahresbeitrag von Fr. 600.-. In diesem Beitrag inbegriffen ist das obligatorische Abonnement für die Zeitschrift.

### 2.2 Assistentenmitglieder

Assistentenmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag.

### 2.3 Ehrenmitglieder, Freimitglieder und korrespondierende Mitglieder

Ehrenmitglieder, Freimitglieder und korrespondierende Mitglieder entrichten keinen Jahresbeitrag. Sie erhalten die Verbandszeitschrift kostenlos.

## 3. Besonderheiten und Ausnahmen zu den Mitgliederkategorien und -beiträgen

### 3.1 Reduzierte Tätigkeit, Wechsel der beruflichen Tätigkeit

In Institutionen tätige, beitragspflichtige Mitglieder mit einem 40% - Pensum und weniger (ohne zusätzliche eigene Praxis) und frei praktizierende Mitglieder, deren nachgewiesenes AHV-pflichtiges Einkommen Fr. 50'000.- nicht übersteigt, bezahlen den halben Jahresbeitrag. Der Nachweis muss innerhalb 3 Monaten ab dem Datum der Beitragsrechnung erfolgen.

Mitglieder, die ihre berufliche Tätigkeit als PsychiaterIn/PsychotherapeutIn ganz aufgegeben haben aber dennoch die Ziele und Aktivitäten der SGKJPP weiter durch eine Mitgliedschaft unterstützen wollen, bezahlen einen reduzierten Jahresbeitrag von Fr. 100.-

### 3.2 Auslandsaufenthalt

Beitragspflichtige Mitglieder, die sich beim Präsidenten SGKJPP für einen vorübergehenden Auslandsurlaub abgemeldet haben, zahlen während ihrer Abwesenheit keinen Jahresbeitrag, sofern der Aufenthalt im betreffenden Jahr länger als sechs Monate dauert.

### 3.3 Doppelmitglieder SGPP und SGKJPP

Doppelmitglieder SGPP und SGKJPP bezahlen in ihrer Hauptgesellschaft den vollen Mitgliederbeitrag und in der zweiten Gesellschaft den halben Mitgliederbeitrag.

### **3.4 Paare**

Der Jahresbeitrag reduziert sich um Fr. 200.- wenn die Partnerin/der Partner ebenfalls Mitglied der SGKJPP und im selben Haushalt wohnhaft ist.

### **3.5 Härtefälle**

Der Vorstand kann in einzelnen Härtefällen (Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit) weitere Ausnahmen in Betracht ziehen.

## **4. Austritt und Ausschluss aus der SGKJPP**

Mitgliederbeiträge sind auch für das Jahr geschuldet, in welchem fristgerecht das Kündigungsschreiben an den Vorstand eingegangen ist. Eine Pro-rata-Rückerstattung findet nicht statt.

Wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit eingeschriebenem Brief sechs Monate nach Fälligkeit seinem Mitgliederbeitrag nicht bezahlt hat, erlischt die Mitgliedschaft automatisch. Der Mitgliederbeitrag bleibt jedoch weiterhin geschuldet.

## **5. Veranlagung und Erhebung der Mitgliederbeiträge**

### **5.1 Veranlagung und Erhebung**

Die Veranlagung und die Erhebung der Mitgliederbeiträge SGKJPP erfolgt durch die Geschäftsstelle.

### **5.2 Neueintritte**

Neumitglieder, die nach dem 30. Juni der SGKJPP beitreten, bezahlen für das laufende Jahr den halben Jahresbeitrag.

## **6. Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der SGKJPP entspricht dem Kalenderjahr.

## **7. Schlussbestimmung**

Das vorliegende Beitragsreglement wurde von der DV vom 16. März 2013 genehmigt  
Das vorliegende Beitragsreglement wurde von der DV vom 16. November 2017 angepasst.